(4) Entscheidungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, sind zugunsten des betroffenen Betriebes innerhalb eines Jahres nach Erlaß des Bescheides von dem erlassenden Organ selbst, dem zuständigen Beschwerdeorgan oder dem Amt für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik abzuändern oder aufzuheben. Vor dieser Maßnahme des übergeordneten Organs ist das Organ zu hören, das die Entscheidung getroffen hatte.

§11

Kosten der Verfahren

(1) Im Mehrerlösabführungs- und im Beschwerdeverfahren werden Gebühren nach den Verordnungen über die staatlichen Verwaltungsgebühren* berechnet.

(2) Die Gebühren werden festgesetzt

a) im Mehrerlösabführungsverfahren mit 5 % des Bruttomehrerlöses, mindestens 1 M und höchstens 10 000 M

b) bei dem Beschwerde-.verfahren mit 3 % vom Streitwert, mindestens 1 M und höchstens 10 000 M.

Der Streitwert ist für die Gebührenbemessung nach oben aufzurunden, bis 1 000 M auf volle 10 M, über 1 000 M bis 20 000 M auf volle 100 M und über 20 000 M auf volle 1 000 M.

(3) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.

(4) Für Mehrerlöse, die selbständig von den Betrieben und Bürgern ermittelt und innerhalb der im § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Zahlungsfrist abgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben.

§ 12

(1) Neben den Gebühren im Mehrerlösabführungs- und im Beschwerdeverfahren sind Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehen.

(2) An Auslagen werden erhoben:

— Kosten für die Übermittlung bzw. Zustellung von Nachrichten

— Reisekosten

— Prüfungskosten, z. B. Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, Entgelte für die Untersuchung von Warenproben.

(3) Die Auslagen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.

* VO vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 9(1 S. 787) und 2. VO vom 28. November 1967 über die staatlichen Venvaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837)

§13

Zahlungsfristen und Vollstreckung

(1) Die Rückzahlung von Mehrerlösen an die Geschädigten hat innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zu erfolgen.

(2) Mehrerlöse, die zugunsten des Staatshaushaltes vereinnahmt werden, sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu zahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden Verzugszuschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

(3) Vom Betrieb selbst ermittelte Mehrerlöse sind, sofern in speziellen Bestimmungen keine anderen Festlegungen getroffen wurden, innerhalb einer Woche zu zahlen.

(4) Von den Preiskontrollorganen zur Abführung angeordnete Mehrerlöse einschließlich der zur Rückerstattung an die Geschädigten angeordnelen Beträge können im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 14

Uberleitungs- und Schlußbcstimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung für alle bis zum 1. Juli 1968 noch nicht abgeschlossenen Mehrerlösabführungsverfahren. Bereits anhängige Berufungsverfahren und innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens 1. August 1968 eingehende Berufungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Preisanordnung Nr. 705 vom 17. Dezember 1956 — Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft - (GBl. I S. 1350)

b) Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgaben Verwaltung — Nachprüfungsverfahren VEW - (ZB1. S. 396)

c) die Sätze der Verwaltungsgebührentarife vom 9. Dezember 1955 (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) G I und G II, soweit sie Mehrerlösabführungsverfahren und Nachprüfungsverfahren dazu betreffen,

(4) In Übereinstimmung mit dem im Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigr keiten — OWG — (GBl. I S. 101) festgelegten Rechtsmittelweg sind die Bestimmungen über das Nachprüfungsverfahren in Mehrerlösverfahren der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) „(GBl. S. 1211) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 (GBl. S. 867) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Juni 1968

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: P f ü t z e
Stellvertreter des Leiters

Herausgeber: Büro des Mibisterrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, K!osterstraL.e 17 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin. Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teü III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung ln der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Sehwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)
Index 31817